

# Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration  
80524 München

Per E-Mail  
über die Regierungen

an  
Landratsämter  
Gemeinden  
Verwaltungsgemeinschaften

nachrichtlich  
Bayerischer Gemeindetag  
Bayerischer Städtetag  
Bayerischer Landkreistag  
Bayerisches Landesamt für Statistik  
Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen B1-1367-3-36	Bearbeiter Herr Weißmüller	München 15.11.2024
	Telefon / - Fax 089 2192-4414 / -14414	Zimmer KL1-0335	E-Mail Sachgebiet-B1@stmi.bayern.de

**Allgemeine Gemeinde- und Landkreiswahlen am 8. März 2026;  
Wahlkalender; Änderung der GLKrWO; Neufassung der GLKrWBek**  
Wahlrundschriften Nr. 2

Anlage  
Wahlkalender

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie mit IMS vom 9. August 2024, Az.: B1-1367-4-27, bereits angekündigt, wurden die Grundlagen für die allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen am 8. März 2026 überarbeitet.

Hierzu übermitteln wir Ihnen nachfolgende Informationen:

## 1. Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO)

Die „Verordnung zur Änderung der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung vom 15. Oktober 2024“ wurde am 31. Oktober 2024 im GVBl. Nr. 20/2024 (S. 498) verkündet, siehe

<https://www.verkuendung-bayern.de/gvbl/2024-498/>

Eine Synopse des Textteils der GLKrWO, in der die Änderungen farbig eingearbeitet sind, ist im Internetangebot des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration unter

<http://www.innenministerium.bayern.de/suv/wahlen/gemeindekreis/>

abrufbar.

Die konsolidierte Fassung der GLKrWO wird in Kürze auch zum Abruf in der Datenbank BAYERN.RECHT bereit stehen.

Die GLKrWO war an die letzte Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) im Juli 2023 sowie an Änderungen im Bundes- und Landeswahlrecht anzupassen. Weiterer Änderungsbedarf ergab sich aufgrund der Erfahrungen zu den Gemeinde- und Landkreiswahlen 2020.

### 1.1 Anpassung an die Änderung des GLKrWG in 2023

Das Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz wurde durch die Kommunalrechtsnovelle 2023<sup>1</sup> u. a. in folgenden Bereichen geändert:

- a) Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache,
- b) Anpassung von Terminen und Stichtagen an die auch bei Europa-,

---

<sup>1</sup> Gesetz zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 145).

Bundestags- und Landtagswahlen maßgeblichen Termine und Stichtage der Wahlvorbereitung,

- c) Wegfall der Möglichkeit in Gemeinden bis 3.000 Einwohnerinnen und Einwohner, die Anzahl der sich bewerbenden Personen im Wahlvorschlag bis auf das Doppelte der zur wählenden Gemeinderatsmitglieder zu erhöhen,
- d) Bei der Mehrheitswahl: Möglichkeit der Stimmenhäufung und Wegfall der Möglichkeit, die Stimmenzahl zu verdoppeln,
- e) Möglichkeit, Nachwahlen auf einzelne Briefwahlvorstände beschränken zu können.

Zu diesen Änderungen haben wir bereits mit [IMS vom 23. August 2023](#) nähere Hinweise gegeben.

## 1.2 Anpassung an Änderungen im Landeswahlrecht

Zur Harmonisierung der Wahlvorschriften wurde die GLKrWO auch an die letzten Änderungen im Landeswahlrecht angepasst. Die Änderungen sind überwiegend redaktioneller Natur, inhaltlich sind folgende Änderungen nennenswert:

- a) Es werden Sammelanträge für die Eintragung in das Wählerverzeichnis normiert, wodurch u. a. Obdach- und Wohnungslosen in Einrichtungen der Zugang zum Wählen erleichtert wird (§ 15 Abs. 7 Satz 3 bis 5).
- b) Es werden Vorsorgeregelungen für den Fall geschaffen, dass infolge von Naturkatastrophen oder ähnlichen Ereignissen höherer Gewalt eine fristgemäße Benachrichtigung der Wahlberechtigten nicht möglich ist (§ 16 Abs. 5).
- c) Menschen mit Behinderungen können sich nun auch im Falle einer Beschwerde gegen den Inhalt der Wählerverzeichnisse oder gegen die

Versagung eines Wahlscheins der Hilfe einer anderen Person bedienen (§ 19 Abs. 1 Satz 2, § 29 Abs. 1 Satz 3).

- d) Es entfällt die Notwendigkeit der gesonderten Vollmacht bei Beauftragung dritter Personen, einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen zu beantragen (§ 23 Abs. 2 Satz 1).
- e) Es wird präzisiert, dass nicht nur die bis 18 Uhr erschienenen Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zuzulassen sind, die sich im Abstimmungsraum befinden, sondern auch alle anderen rechtzeitig erschienen Wahlberechtigten, die im Abstimmungsraum keinen Platz finden (§ 65 Abs. 1 Satz 2).
- f) Die Gründe, die zu einer Ungültigkeit der Stimmvergabe führen, werden zusammengefasst (§ 83 Abs. 1).

### 1.3 Erkenntnisse aus der Evaluierung der allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen 2020

Aus den Erfahrungen der letzten Gemeinde- und Landkreiswahlen haben sich insbesondere folgende weitere Änderungen ergeben:

- a) Um der begrenzten Vorprüfungsmöglichkeit der Wahlleiterinnen und Wahlleiter bei Einreichung der Wahlvorschläge Rechnung zu tragen und die Prüfung auf offensichtliche formale und leicht zu behebbende Mängel zu beschränken, wird die Einhaltung wahlrechtlicher Vorschriften bei den Aufstellungsversammlungen in die Hände der Wahlvorschlagsträger gelegt (§ 42 Abs. 3 Satz 2).
- b) Zur besseren Identifikation der Bewerberinnen und Bewerber können diese fakultativ ihr Geburtsjahr sowie ihren Geburtsnamen, falls sich die Namensführung innerhalb von zwei Jahren vor dem Wahltag geändert hat, auf den Stimmzettel sowie die Bekanntmachungen aufnehmen lassen (§ 43 Satz 1 Nr. 4 Buchst. a und b).

- c) Die Nachweise über die Wählbarkeit sowie das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen für die Wählbarkeit können zusammengefasst werden (§ 43 Satz 1 Nr. 4 Buchst. i).
- d) Ergänzend zu den Bekanntmachungsmustern wird klargestellt, dass die Wohnanschriften der Bewerberinnen und Bewerber zu Bürgermeister- und Landratswahlen in die Bekanntmachungen der eingereichten Wahlvorschläge sowie der abschließenden Ergebnisse nicht aufgenommen werden (§ 45 Abs. 1 Satz 2, § 92 Abs. 3 Satz 3).
- e) Müssen Wahlunterlagen nach der Abstimmung an einen anderen Wahlvorstand übergeben werden, weil weniger als 50 Stimmberechtigte im Stimmbezirk an der Wahl teilgenommen haben, so ist vorrangig ein Wahlvorstand eines anderen Wahlbezirks aufzusuchen; nur wenn es keinen anderen Wahlvorstand mehr gibt, kann ein Briefwahlvorstand mit der gemeinsamen Auszählung beauftragt werden (§ 65a Satz 1).
- f) Stimmabgabevermerke auf den Wahlscheinen bei der Auszählung zur Briefwahl sind künftig entbehrlich, weil sich die Stimmzettel für alle Wahlen in nur einem Stimmzettelumschlag befinden und nicht zu erkennen ist, für welche Wahlen sich darin ein Stimmzettel befindet (§ 71 Abs. 1 Satz 2).
- g) Befinden sich einzelne Stimmzettel außerhalb des Stimmzettelumschlags, ist der Wahlbrief nicht mehr im Gesamten zurückzuweisen; die ordnungsgemäß im Stimmzettelumschlag enthaltenen Stimmzettel gelangen in die Auszählung (§ 71 Abs. 2 Nr. 8).
- h) Ist zu erwarten, dass die Auszählung am Wahlabend nicht abgeschlossen und am Folgetag fortgesetzt wird, kann die Gemeinde bestimmen, dass unabhängig vom Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage andere Räumlichkeiten hierfür genutzt werden, z. B. weil Wahlräume in Schulen oder Einrichtungen wieder ihre ursprünglichen Verwendung finden müssen (§ 79 Abs. 3 Satz 4).

- i) Gibt es bei einer Bürgermeister- oder Landratswahl nur einen Wahlvorschlag, kann die Wahlleiterin oder der Wahlleiter nun vorab festlegen, dass handschriftlich hinzugefügte Personen gesammelt und ohne Namensnennung aufgeführt werden können. Der Aufwand der Erfassung und Dokumentation kann sich dadurch erheblich reduzieren (§ 81 Abs. 7). Die gesammelte Stimmenerfassung scheidet jedoch aus, wenn die Anzahl der als gültig behandelten Stimmzettel ausschlaggebend für eine Stichwahl sein können (§ 90 Abs. 3 Satz 2).

Darüber hinaus führt die Modernisierung des Postrechts grundsätzlich zu verlängerten Postlaufzeiten. Als solche äußerlich gekennzeichnete amtliche Wahl- und Abstimmungsunterlagen und Wahlbriefe, die zur Durchführung staatlicher und kommunaler Wahlen und Abstimmungen versandt werden, sollen auch nach Modernisierung des Postrechts bis zum zweiten auf den Einlieferungstag folgenden Werktag zugestellt werden (vgl. § 18 Abs. 4 PostModG). Zur Sicherung der zügigen Postlaufzeiten bei Versand der Wahlbenachrichtigungen und der Briefwahlunterlagen ist deren äußere Kennzeichnung erforderlich, was in § 16 Abs. 2 und § 27 Abs. 1 Satz 1 geregelt wurde.

Die Änderungsverordnung ist nach ihrem § 2 zum 15. November 2024 in Kraft getreten. Für Wahlen, die vor den allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen am 8. März 2026 durchzuführen sind, finden nach § 103 GLKrWO in Angleichung an die Übergangsregelung des Art. 60 GLKrWG aber folgende Regelungen in der bisherigen Fassung Anwendung:

- § 15 Abs. 1 (Stichtag zur Eintragung in das Wählerverzeichnis),
- § 24 Abs. 1 (frühestmöglicher Tag zur Erteilung der Wahlscheine),
- § 45 Abs. 1 (Zeitpunkt der Bekanntmachung der eingereichten Wahlvorschläge),
- § 46 (Zeitpunkt des Hinweises an die beauftragte Person und Frist zur Ergänzung von Wahlvorschlägen),
- § 75 (Stimmenzahl in Gemeinden bis zu 3.000 Einwohnern),
- § 76 (einfache Stimmvergabe bei der Mehrheitswahl),
- § 86 (Ungültigkeit der Stimmvergabe bei Mehrheitswahl).

## 2. Gemeinde- und Landkreiswahlbekanntmachung (GLKrWBek)

Die Neufassung der GLKrWBek wurde am 14. November 2024 im BayMBl. 2024 Nr. 534 verkündet, siehe

<https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2024-534/>

Auch hierzu haben wir eine Synopse im Internetangebot des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration unter

<http://www.innenministerium.bayern.de/suv/wahlen/gemeindekreis/>

bereit gestellt.

Ferner wird die Neufassung der GLKrWBek demnächst auch zum Abruf in der Datenbank BAYERN.RECHT bereit stehen.

Die Änderungen des GLKrWG sowie die jüngsten Änderungen der GLKrWO lösen Änderungen und Ergänzungen der GLKrWBek insbesondere zu folgenden Passagen aus:

- In Nr. 22 nun - wie im Bundes- und Landeswahlrecht - Hinweise für den Fall, dass eine Wahlbenachrichtigung in Folge von Naturkatastrophen o. ä. nicht rechtzeitig erfolgen kann.
- In Nr. 48 Hinweise zu der Möglichkeit, für den Fall einer Mehrheitswahl die Verdoppelung der Bewerberzahl bereits in der ersten Aufstellungsverammlung zu beschließen. Dadurch können in Gemeinden mit weniger als 3.000 Einwohnerinnen und Einwohner mehrfache Aufstellungsverammlungen durch die Streichung der generellen Verdoppelungsmöglichkeit kompensiert werden.
- In Nr. 68.7 Hinweise für die neu eingeführte Möglichkeit, bei der unechten Mehrheitswahl Stimmen für handschriftlich aufgeführte Personen unter bestimmten Voraussetzungen gesammelt erfassen zu können.

- In Nrn. 73.1 bis 73.6 Hinweise zur Stimmenausswertung aufgrund der Änderungen bei der Mehrheitswahl.

Daneben wurde die GLKrWBek insbesondere zu folgenden Themen fortgeschrieben:

- In Nr. 2.1.2 um Hinweise zur Aufenthaltsvermutung, Erlangung des Wahlrechts bei begründeten Zweifeln (z. B. Saisonarbeiter).
- In Nr. 37.2 um Hinweise zur Vorgehensweise, wenn Gemeinde- und Landkreiswahlen mit anderen Wahlen und Abstimmungen zusammengelegt werden sollen.
- In Nr. 38.1 um Hinweise zur Identität von Wahlvorschlagsträgern.
- In Nr. 38.3 um Hinweise zur Übereinstimmung von Wählergruppen.
- In Nrn. 41.1 bis 41.3 um die Konkretisierung von Prüfpflicht und -umfang bei Wahlvorschlägen durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter.
- In Nr. 42.1 um die Klarstellung, dass ein gemeinsamer Wahlvorschlag Unterstützungsunterschriften benötigt, wenn ein weiterer, neuer Wahlvorschlagsträger beteiligt werden soll.
- In Nr. 42.3 um den Hinweis, wonach bereits geleistete Unterschriften auf Unterstützungslisten abzudecken sind.
- In Nr. 47.3 um erweiterte Hinweise zu den möglichen Angaben der Bewerberinnen und Bewerber.

Die Neufassung der GLKrWBek ist erstmals für die allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen am 8. März 2026 anzuwenden. Für vorher stattfindende Gemeinde- und Landkreiswahlen ist die GLKrWBek in der Fassung vom 7. Mai 2019 weiterhin anzuwenden.

### 3. Wahlkalender

Der beiliegende Wahlkalender enthält die für die Wahlvorbereitung wichtigsten Daten und Wahlhandlungen verbunden mit dem jeweils zuständigen Organ bzw. der zuständigen Behörde sowie den entsprechenden Rechtsgrundlagen.

Der Wahlkalender soll eine Orientierung im Ablauf des Wahlverfahrens bieten, erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit und lässt im Übrigen die rechtlichen Bestimmungen unberührt.

Er steht auch im Internet-Auftritt des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration unter

<http://www.innenministerium.bayern.de/suv/wahlen/gemeindekreis/>

zum Abruf bereit.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Welsch  
Ministerialrat

---

Bisherige IMS zu den Gemeinde- und Landkreiswahlen am 8. März 2026:

– Wahlrundschriften Nr. 1 vom 9. August 2024: Festlegung des Wahltermins